

Richtlinien der Stadt Sindelfingen über die Berufung und Beteiligung der ausländischen Einwohner/innen als sachkundige Einwohner/innen im Internationalen Ausschuss

(Richtlinien des Internationalen Ausschusses mit Stand 25.10.2004)

VORBEMERKUNG

(1) Die Stadt Sindelfingen bildet einen beratenden Internationalen Ausschuss nach § 41 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO).

(2) Der Ausschuss ist zuständig für alle in Sindelfingen wohnenden nichtdeutschen EU-Bürger/innen und nicht-EU-Bürger/innen.

Er hat insbesondere die Aufgabe, den Gemeinderat und die Stadtverwaltung in allen Angelegenheiten und Fragen, welche die Ausländer/innen betreffen, und die zum Wirkungskreis der Stadt gehören, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Er kann Anträge an den Gemeinderat und dessen beschließende Ausschüsse stellen, soweit diese sich im Rahmen der Zuständigkeit der Gremien halten.

(3) Der Ausschuss ist ferner zuständig für die Förderung des Zusammenlebens der ausländischen Einwohnerschaft untereinander und mit deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern in der Stadt sowie dafür, das Interesse der ausländischen Einwohnerschaft am örtlichen Geschehen anzuregen und deren Beteiligung zu ermöglichen.

§ 1

Zusammensetzung des Ausschusses und Berufung der sachkundigen ausländischen Einwohner/innen

(1) Dem Internationalen Ausschuss gehören 10 Mitglieder des Gemeinderates und 9 sachkundige ausländische Einwohner/innen an.

(2) Die sachkundigen Einwohner/innen werden vom Gemeinderat widerruflich berufen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung berufen.

(3) Die 9 Sitze der sachkundigen ausländischen Einwohner/innen im Internationalen Ausschuss werden an verschiedene Nationalitäten nach d'Hondt wie folgt vergeben:

(4) Im ersten Schritt wird die Anzahl der Sitze der nichtdeutschen EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger bestimmt. Mindestens 1 Sitz erhält jedes dieser beiden Gruppen.

(5) In zweiten Schritt wird die Anzahl der Sitze der jeweiligen Nationalitäten in ihrer Gruppe. bestimmt. Eine Nation kann maximal 3 Sitze erhalten. Der letzte Sitz fällt gemeinsam an die Nationalitäten, die keinen eigenen Sitz erhalten können.

§ 2

Berufung der ausländischen sachkundigen Einwohner/innen des Internationalen Ausschusses

(1) Spätestens sechs Monate vor einer Kommunalwahl werden die der Verwaltung bekannten ausländischen Vereine und Institutionen mit Sitz in Sindelfingen aufgefordert, ihre ausländischen sachkundigen Einwohner/innen und deren Stellvertreter/innen für den Internationalen Ausschusses vorzuschlagen.

(2) Kommt seitens einer Nation kein gültiger Vorschlag zustande, so entfällt deren Anspruch auf einen Sitz. In einem zweiten Verfahren werden die Sitze nach d'Hondt gemäß §1 (5) neu verteilt

(3) Kommt auch im zweiten Verfahren seitens einer Nation kein gültiger Vorschlag zustande, so entfällt der Anspruch auf diesen Sitz vollständig.

(4) Der Gemeinderat beruft anschließend die von den Nationalitäten Vorgeschlagenen als sachkundige Einwohner/innen und deren Stellvertreter/innen in den Internationalen Ausschuss.

(5) Die Amtsdauer des Internationalen Ausschusses ist grundsätzlich an die Amtsdauer des Gemeinderates gebunden.

§ 3

Pflichten der Mitglieder des Internationalen Ausschusses

(1) Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, die Arbeit des Ausschusses nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ausschusses kann ein Mitglied durch den Gemeinderat abberufen werden, wenn es an 3 Sitzungen des Ausschusses innerhalb eines Jahres unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung nicht teilgenommen hat.

§ 4

Ausscheiden ausländischer sachkundiger Einwohner/innen, Nachrücken, Amtszeit

(1) Die Mitgliedschaft der ausländischen sachkundigen Einwohner/innen im Internationalen Ausschuss endet durch

- Wegzug aus Sindelfingen,
- Widerruf der Berufung,
- Ablauf der Wahlperiode.

(2) Der Gemeinderat kann die Berufung insbesondere dann widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Berufung nachträglich entfallen oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen zu dem Zeitpunkt der Berufung nicht vorlagen.

(3) Ein Widerruf erfolgt nicht, wenn das ausländische Mitglied während der laufenden Amtszeit die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt, es sei denn, dies erfolgt innerhalb der ersten 2 Jahre nach der Berufung.

(4) Ein Mitglied kann sein Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 19 abs. 4 GemO). Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so wird das stellvertretendes Mitglied zum Mitglied berufen. Scheidet ein stellvertretendes Mitglied aus, oder es wird zum Mitglied, rückt die jeweils nächste Person in Reihenfolge des jeweiligen Nationenvorschlag zur Berufung nach.

§ 5

Mitwirkung ausländischer Einwohner/innen in sonstigen Ausschüssen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Internationalen Ausschusses von diesem benannte ausländische Mitglieder des Ausschusses auch in andere Ausschüsse berufen (§ 40 Abs. 1 Satz 4, § 41 Abs. 1 Satz 3 GemO).

(2) Der Internationale Ausschuss wählt aus der Mitte seiner ausländischen sachkundigen Einwohner/innen Sprecher/innen, die das Recht haben, Empfehlungen des Ausschusses im Gemeinderat und dessen Ausschüssen, in welchen keine ausländischen Sachkundigen vertreten sind, vorzutragen. Die Sprecher/innen werden für die Dauer von einem Jahr vom Internationalen Ausschuss gewählt.

(3) Vertreter/innen von Betreuungsorganisationen oder sonstigen Organisationen können auf Wunsch des Ausschusses, ohne Stimmrecht, zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(4) Die sonstigen Ausschüsse des Gemeinderates können in geeigneten Fällen sachkundige ausländische Einwohner/innen gemäß § 33 Abs. 3 GemO zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Die Amtssprache des Internationalen Ausschusses ist deutsch.

(2) Die Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft. Sie können bei der Stadtverwaltung, Ordnungs- und Standesamt, eingesehen werden.

(3) Die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung des Gemeinderates gehen diesen Richtlinien vor, soweit dort abweichende Bestimmungen getroffen sind.

(4) Aus diesen Richtlinien können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Der Rechtsweg wird ausgeschlossen.

(5) Diese Richtlinien können jederzeit durch einen Beschluss des Gemeinderats abgeändert oder aufgehoben werden.